

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40.
einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das
Büreau zu bringen.

Nr. 33.

Sonntag, 18. August 1907.

38. Jahrg.

Kundmachungen.

Wie in Erfahrung gebracht wurde ist die Gesellschaft „Colonial Life Insurance Co.“ London 2 Princeton Street im Laufe der letzten Monate an mehrere österreichische und ungarische Staatsangehörige herangereten und hat ihnen gegen Erlegung einer Kaution von 4000 K die Agentur der Gesellschaft angeboten.

Da die genannte Gesellschaft jedoch nicht befugt ist, Lebensversicherungsgeschäfte zu betreiben, wird von einer Verbindung mit derselben dringend abgeraten.

Feldkirch, am 12. August 1907.

Der k. l. Bezirkshauptmann:

Ferrari m. p.

Kaminansbrennen.

Der § 5 der vorarlbergischen Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung sagt:

„Rufische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorsetzers und unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden.“

Von dem Ausbrennen der Kamine sind die Nachbarn, sowie das Feuerwehr-Kommando zu verständigen.“

Den gemachten Mahnungen zufolge scheinen diese beiden Vorschriften seitens der Kaminseger nicht gewissenhaft genug eingehalten worden zu sein, indem einerseits auch nicht rufische Schornsteine ausgebrannt werden, andererseits die vorschriftsmäßige Verständigung der Nachbarn und des Feuerwehrrkommandos wiederholt unterlassen wurde.

Wenn beim Ausbrennen eines nicht rufischen Kaminens ein Brand entstehen sollte, entfällt für die Versicherungsgesellschaft die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung.

Dornbirn, am 10. August 1907.

Der Bürgermeister.

Nachdem auf die im Gemeindeblatte Nr. 31 vom 4. August d. J. erlassene Aufforderung niemand eine Einwendung gegen die Aufstellung einer Warnungstafel auf Cp. 4840, 4838, 4863, 4867 und 4869 im Brennmaß zwischon Ziegelhütte und Rührhübel eingebracht hat, wird dem Joh. Nepomuk Bombberg gestattet, an geeigneter Stelle eine Warnungstafel aufzustellen, nach welcher das Gehen über die bezeichneten Grundparzellen verboten und Ueber tretungen im Sinne des § 14, Abs. 1 des Feldschußgesetzes vom 28. März 1875 bestraft werden. 2980

Dornbirn, am 18. August 1907.

Der Bürgermeister.

Löschordnung für Kehllegg.

Nebst Antrag der Kommandantschaft hat der Brandrat folgende Einteilung der Büchmannschaft von Kehllegg beschlossen, die seitens des Gemeindevorsetzers heute gemäß § 11 der Feuerwehrrordnung genehmigt wurde.

Dornbirn, am 7. August 1907.

Der Bürgermeister.

* * *

Oberkommandant:
Andreas Kaufmann, des Georg.
Stellvertreter:
Johann Bohl, des J. Anton.
Spritzenmeister:
Martin Sieber.

Stellvertreter:
1. Franz Mäfer, des Johann.
2. Josef Kümmele, des Martin.

Mundrohrführer:
Josef Anton Wäfer, Sieder.

Stellvertreter:
Eduard Kümmele.

Schlauchleger:
Josef Sohn.
Michael Kümmele.

Bumper:
Andreas Bohl, des Frz. Josef. Michael Wäfer.
Frz. Josef Hilbe. Martin Bohl.
Anton Moosbrugger. Ferdinand Kümmele.
Martin Kümmele. Martin Sohn.
Ferdinand Bohl. Andreas Bohl, des Johann.
Josef Bohl, des Johann. Johann Diem, des Jos. Ant.
Albert Kreil. Engelbert Matter.

Alfons Dürr.

Wasserbieter:
Lorenz Moosbrugger.
Johann Dürr. Jakob Bohl.
Franz Josef Bohl. Thomas Kümmele.
Johann Diem. Johann Bohl, Zimmermann.

Eintreiber:
Jos. Anton Wäfer, des Georg.
Johann Bohl, Färber.

Wassereintreiber:
Andreas Kaufmann, des Johann.
Alexander Kaufmann.